

## Übergangsbereich

**Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs von 450,01 Euro bis 1.300 Euro sind versicherungspflichtig, brauchen aber nur reduzierte Beitragsanteile zur Sozialversicherung zu zahlen. Diese Beschäftigungsverhältnisse werden oft auch als Midijobs bezeichnet. Dies müssen Sie als Arbeitgeber bei der Abgabe von Meldungen an die Sozialversicherung und die Ermittlung der Beiträge beachten.**

### Worum handelt es sich?

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs von 450,01 Euro bis 1.300 Euro ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen im Übergangsbereich besonders zu kennzeichnen.

### Welcher Zweck wird erfüllt?

Durch den Übergangsbereich soll die sogenannte Niedriglohnschwelle beseitigt werden. Wenn ein Arbeitnehmer statt bis zu 450 Euro monatlich nur wenig mehr verdient, müsste er ohne die Regelung zum Übergangsbereich abrupt höhere Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wodurch es für ihn unattraktiv werden könnte, mehr als in einem Minijob zu verdienen. Durch diese Regelung steigt die Beitragsbelastung des Arbeitnehmers mit der Höhe des Entgelts an, bis sie bei der Grenze von 1.300 Euro die allgemeine Beitragsbelastung erreicht.

### Welche Norm ist die Grundlage?

#### [§ 20 Abs. 2 SGB IV](#)

Die darauf aufbauenden und ergänzenden Dokumente der Sozialversicherung zu [Gleitzone und Übergangsbereich](#) finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals unter dem angegebenen Link.

### Wo kann ich mich informieren?

Auskunft erteilt jede gesetzliche Krankenkasse.

### Was muss ich tun?

Es ist die Pflicht jedes Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmer versicherungsrechtlich zu beurteilen und unter anderem festzustellen, in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht besteht. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs vorliegt.

# Informationsportal für Arbeitgeber

---

Die Regelungen zum Übergangsbereich finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung (bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte) im Übergangsbereich von 450,01 Euro bis 1.300 Euro liegt und die Grenze von 1.300 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird.

Die Beurteilung, ob es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich handelt, ist im Wege einer vorausschauenden Betrachtung, also einer Prognose, vorzunehmen. Dies verlangt von Ihnen eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Zum Prognosezeitpunkt muss davon auszugehen sein, dass sich das Arbeitsentgelt bei normalem Ablauf der Dinge nicht relevant verändert.

Als Zeitraum, auf den die vorausschauende Betrachtung bei Beschäftigten zu erstrecken ist, wird ein Zeitjahr (nicht Kalenderjahr) angesehen. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht mindestens ein Jahr andauern wird, ist ein entsprechend kürzerer Prognosezeitraum anzusetzen.

Übt ein Arbeitnehmer eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs aus, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

In den Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung sind Beschäftigungen im Übergangsbereich mit einem Kennzeichen zu versehen.

Angabe für Entgeltmeldungen die über den 30. Juni 2019 hinausgehen

- 0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone vor dem 1. Juli 2019,
- 1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder
- 2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen.

Angabe für Entgeltmeldungen für Zeiträume nach dem 30. Juni 2019

- 1 = monatlich tatsächliche Arbeitsentgelte liegen durchgehend in allen Entgeltabrechnungszeiträumen im Übergangsbereich von 450,01 Euro bis 1.300 Euro oder
- 2 = monatlich tatsächliche Arbeitsentgelte liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV (Übergangsbereich)

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach einer besonderen Formel berechnet wird. Zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramme haben die Regelungen zur zum Übergangsbereich umgesetzt und liefern korrekte Ergebnisse, wenn die Vorgaben zum Sachverhalt richtig erfasst sind.

# Informationsportal für Arbeitgeber

---

Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit allerdings auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Arbeitnehmer haben deswegen die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Durch den Verzicht auf die Anwendung der Regelung zum Übergangsbereich können die damit verbundenen rentenvermindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden. Dieser Verzicht auf die Anwendung des Übergangsbereichs gilt nur für die Rentenversicherungsbeiträge, muss schriftlich vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und ist für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bindend. Die Erklärung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

## Was ist später wichtig?

Treten im Verlauf der Beschäftigung nicht vorhersehbare Umstände ein, die die Regelungen für den Übergangsbereich betreffen, muss neu beurteilt werden. Diese Umstände können die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung aber nicht in die Vergangenheit hinein verändern. Die für die Vergangenheit getroffene Feststellung bleibt maßgebend.

Das gilt insbesondere bei dauerhaften Änderungen des Arbeitsentgelts eines Arbeitnehmers, der bisher als Beschäftigung im Übergangsbereich beurteilt wurde; ggf. muss der Status nach einer Neubeurteilung geändert werden.

Umgekehrt kann aber auch ein Arbeitnehmer, der bisher nicht im Übergangsbereich geführt wurde, dauerhaft in diesen neuen Entgeltbereich gelangen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein bisher als 450-Euro-Minijobber beschäftigter Arbeitnehmer ein höheres Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs erhält.